

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die unionsrechtlichen Vorschriften über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden im Bereich der Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen für den Obst- und Gemüsesektor aktualisiert. Die neuen Rechtsgrundlagen sind die delegierte Verordnung (EU) 2017/891 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/892.

Es besteht daher auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben Anpassungsbedarf in verschiedenen Punkten.

Ebenfalls sind einige sich aus den Anforderungen der Praxis ergebende Änderungen vorzunehmen, insbesondere betreffend die Strukturen und Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen, um die Rolle der Produzenten zu stärken.

Für die Branchenverbände besteht Klarstellungsbedarf, wie der wesentliche Anteil zu ermitteln ist.

Die mit der sogenannten Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2393) neu vorgesehene Möglichkeit für Erzeuger, schriftliche Verträge zu verlangen, wird umgesetzt.

Durch die Verordnung (EU) 2017/1185 werden die wesentlichen Normen der Verordnung (EU) Nr. 479/2010 betreffend die Meldepflichten für Milch und Milcherzeugnisse aufgehoben und durch ein neues Regelungsregime ersetzt. Das Meldesystem ist daher anzupassen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung)

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 4 bis 6):

Die zwischenzeitlich erlassenen Verordnungen für den Obst- und Gemüsesektor werden ergänzt. Die bisherige Z 4 wird daher zur Z 6.

Zu Art. I Z 2:

Mit den Anpassungen an die neuen Ressortbezeichnungen werden die durch das Bundesministerengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2017, erfolgten Änderungen nachvollzogen.

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 2 lit. b):

Zur Erstellung der unionsrechtlich geforderten Informationen und der Erstellung der in diesem Zusammenhang notwendigen Statistiken hat innerhalb der Vermarktungsstatistik eine Aufgliederung und Darstellung der Erzeugnisse nach biologischen und konventionellen Erzeugnissen zu erfolgen. Die nunmehr geforderten ergänzenden Angaben zur Vermarktungsstatistik ergeben sich aus Art. 54 iVm Anhang V sowie Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/891.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 5 Z 4), Z 15 (§ 15 Abs. 1 Z 4) und Z 16 (§ 15 Abs. 1a):

In § 15 Abs. 1a wird klargestellt, dass die Landwirtschaftskammer Österreich die Erzeugerebene im Branchenverband vertreten kann. Diese Funktion steht mit den gesetzlichen Aufgaben der Landwirtschaftskammern als Interessenvertretung in Einklang.

Es hat sich herausgestellt, dass die bisherige Vorgabe, wonach der Branchenverband Unterlagen zum Jahresumsatz und zur Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung ihrer Mitglieder vorzulegen hat, für das Prinzip des Branchenverbands nicht geeignet ist. Es wird daher generell auf Nachweise, anhand derer die wesentliche Repräsentativität des Sektors belegt wird, umgestellt (§ 15 Abs. 1 Z 4). Dies ist auch im Jahresbericht des Branchenverbands entsprechend anzupassen (§ 4 Abs. 5 Z 4).

Zu Art. 1 Z 5 (§ 4 Abs. 6a):

Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und jene Erzeuger, die nicht in einer Erzeugerorganisation organisiert sind und mehr als zehn ha Obstfläche bewirtschaften, haben der AMA wöchentlich die Erzeugerpreise für bestimmte Apfelsorten zu übermitteln. Mit dem Abstellen auf mindestens zehn ha Obstfläche bei Erzeugern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, wird sowohl das Interesse an einer guten Marktübersicht gewahrt als auch darauf geachtet, dass die

Verwaltungslasten nicht übermäßig sind. Das Flächenausmaß wurde so gewählt, dass jedenfalls Vollerwerbs-Obstbaubetriebe erfasst sind.

Soweit weitergehende Daten erforderlich sind, kann diese die AMA im Rahmen der Markt- und Preisberichterstattung, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AMA-Gesetz zum eigenen Wirkungsbereich der AMA gehört, einholen.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Abs. 2 Z 2 und Z 3), Z 7 (§ 7 Abs. 6):

Die österreichische Erzeugerbetriebsstruktur ist inhomogen, sodass idente Anerkennungsvoraussetzungen für alle Erzeugerorganisationen nicht zielführend sind, weil mit generellen „weichen“ Kriterien das Ziel der verbesserten Bündelung auf Produzentenebene nicht erreicht wird, während mit „strengen“ Kriterien in dislozierten Erzeugungsgebieten die gemeinsame Vermarktung verhindert wird. Aus diesem Grund wird die Eintrittsschwelle für Erzeugerorganisationen auf zehn Erzeuger gesenkt. Damit können sich auch in den Obst- und Gemüseanbaugebieten im Westen Österreichs, die besondere Bedeutung für die lokale Vermarktung haben, Erzeugerorganisationen bilden (Abs. 2).

Die bisher in Abs. 6 enthaltene Ausnahmemöglichkeit entfällt. Für die intensiven Regionen in Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien werden die Kriterien angehoben, sodass schlagkräftige Erzeugerorganisationen gebildet werden. Von „überwiegend“ ist dann auszugehen, wenn der Wert der vermarkteten Erzeugung zu mehr als 50 % aus Äpfeln stammt (Abs. 6).

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 2 bis 4):

Diese Bestimmung dient zur Umsetzung von Art. 155 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit den Vorgaben in Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) 2017/891. Soweit sie den Zielsetzungen der Erzeugerorganisationen dienen, soll die Auslagerung bestimmter Aktivitäten gestattet sein. Auch im Falle der Auslagerung muss die Erzeugerorganisation weiterhin für die Durchführung der Tätigkeit sowie die allgemeine Verwaltungskontrolle und die Überwachung des Geschäftsvertrags verantwortlich sein. Die Erzeugerorganisation muss mindestens drei der genannten Aktivitäten selbst wahrnehmen. Unter Steuerung der Erzeugung ist die Anbauplanung (was, wann, wie viel) mit den Erzeugern, die Kontrolle der Anlieferungsverpflichtung sowie die Regelung nachfragegerechter Produktionsmengen erfasst. Die Anlieferung betrifft die Warenanlieferung an Erzeugerorganisationen bzw. Übernahmestellen sowie Reinigung, Verwiegung und Sortierung. Die Lagerung umfasst die Aufbewahrung von lagerfähigem Obst und Gemüse in dafür geeigneten Lagerräumlichkeiten. Die Aufbereitung bezieht sich auf Tätigkeiten wie Säubern, Zerteilen, Schälen, Zuschneiden und Trocknen von Obst und Gemüse, ohne dass diese dabei zu einem Verarbeitungserzeugnis werden, sowie Verpacken. Als Vermarktung ist bei Obst und Gemüse für den Frischmarkt der Verkauf der Ware der Erzeugerorganisation an den Lebensmitteleinzelhandel zu sehen. Bei Obst und Gemüse, das zur Verarbeitung bestimmt ist, gilt als Vermarktung die Abgabe an einen Verarbeitungsbetrieb. Damit die Auslagerung der Vermarktung mit der Zielsetzung der Bündelung des Angebots in Einklang steht, soll dessen Auslagerung primär im Rahmen der Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gestattet sein. Sollen bei der Vermarktung auch Personen außerhalb des Erzeugerorganisations-Bereichs beteiligt sein, sind – um eine Aberkennung von Erzeugerorganisationen wegen Nichterfüllens des Kriteriums der Bündelung des Angebots und einer damit verbundenen Beihilfenrückforderung von den betroffenen Erzeugerorganisationen zu vermeiden – zusätzliche Kriterien aufzustellen, um die Verantwortung der Erzeugerorganisation für die ausgelagerte Tätigkeit weiterhin sicherstellen zu können.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass mindestens zwei Vermarkter mit jeweils mindestens 20% Marktanteil beteiligt sind oder die Erzeugerorganisation mindestens 20% ihrer Waren selbst vermarktet.

Als Alternative wird vorgeschlagen, dass die Erzeugerorganisation mit 25% Geschäftsanteil beim Vermarkter bzw. bei den jeweiligen Verkäufern beteiligt ist.

Weiters sind nähere Vorgaben zum Inhalt der abzuschließenden geschäftlichen Vereinbarung erforderlich; außerdem hat die Erzeugerorganisation sicherzustellen, dass sie weiterhin für die Tätigkeit verantwortlich bleibt.

Zu Art. I Z 9 (§ 9 Abs. 2):

Die nichtproduzierenden Mitglieder, die nun auch juristische Personen sein können, werden auf maximal 10 % beschränkt, um im Sinne von Art. 23 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/891 eine durchgängige Förderbarkeit aller Ebenen einer Erzeugerorganisation nachhaltig gewährleisten zu können.

Zu Art. I Z 10 (§ 10 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll der etwaigen unverhältnismäßigen Verteilung von Stimmrechten innerhalb der Erzeugerorganisationen entgegengewirkt werden. Auch kleinere Erzeuger müssen in die Lage versetzt

werden, die demokratische Rechenschaftspflicht der Erzeugerorganisation (vgl. Art. 17 der Verordnung (EU) 2017/891) einzufordern.

Zu Art. I Z 11 (§§ 11 und 12):

In § 11 erfolgt eine terminologische Anpassung an Art. 12 der Verordnung (EU) 2017/891.

Die Übertragung des Werts der vermarkteten Erzeugung im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation ist nun gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/891 nicht mehr vorgesehen, sodass der bisherige § 12 Abs. 2 entfallen kann.

Zu Art. I Z 12 (§ 13 Abs. 2) und Art. I Z 13 (§ 13 Abs. 3):

Die Überprüfung durch die Agrarmarkt Austria, wie weit die Anerkennungskriterien von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 726/1995, in der Fassung BGBl. II Nr. 351/1999, anerkannt worden sind, weiter vorliegen, hat sich als umfassend und sehr zeitaufwändig herausgestellt. Es wird daher in Abs. 2 die Frist um zwei Jahre verlängert.

Mit Abs. 3 wird den bestehenden Erzeugerorganisationen eine Übergangsfrist bis Ende 2019 zur Anpassung an die neuen Kriterien gemäß § 8 eröffnet. Damit können auch im Falle einer Auslagerung die geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 13a):

Diese Bestimmung sieht einen fünfjährigen Überprüfungsturnus durch die Agrarmarkt Austria vor. Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm einreichen, müssen alle fünf Jahre kontrolliert werden (vgl. auch Art. 24 der Verordnung (EU) 2017/892).

Zu Art. I Z 17 (§ 16 Abs. 1):

Da die Art. 170 und 171 der Verordnung (EU) 1308/2013 gestrichen wurden (siehe Art. 4 Z 16 der Verordnung (EU) 2017/2393), sind die Zitate betreffend Vertragsverhandlungen durch Erzeugerorganisationen anzupassen.

Zu Art. I Z 18 (§ 17 Abs. 1):

Da Vorsatz und (grobe) Fahrlässigkeit nach Art. 65 der Verordnung (EU) 2017/891 nicht mehr Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungssanktion bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind, entfällt die Erwähnung der subjektiven Tatbestandselemente. Die Anerkennungsfähigkeit einer Erzeugerorganisation hängt schlicht vom objektiven Zustand des jeweiligen Unternehmens ab.

Zu Art. I Z 19 (§ 18 Abs. 3):

Als Wert der vermarkteten Erzeugung ist gemäß Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/891 der tatsächliche Wert der Erzeugung, die in dem betreffenden Referenzzeitraum von der fraglichen Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen vermarktet wurde, heranzuziehen.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/891 ist der Wert der vermarkteten Erzeugung die tatsächlich vermarktete Menge des Referenzjahres. Nur diesen Wert kann ein Bilanzprüfer auch bestätigen, da er die Bilanz in der Regel bereits vor dem Programmjahr prüft.

Zu Art. I Z 20 (§ 18 Abs. 6):

Die bisher berücksichtigten internen Transportkosten sind jetzt bereits in Art. 22 Abs. 6 lit. b der Verordnung (EU) 2017/891 mit 300 km festgesetzt.

Zum neuen Abs. 6 ist festzuhalten, dass der Jahresabschluss einer Erzeugerorganisation gemäß Art. 27 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/892 den erzielten Wert der vermarkteten Erzeugnisse gesondert auszuweisen hat. Wie bei allen bilanzierungspflichtigen Unternehmen sind die Jahresabschlüsse von externen Wirtschaftsprüfern zu erstellen bzw. zu bestätigen. Da im Rahmen dieser Tätigkeit ohnedies alle relevanten Umsatzdaten und –belege zu überprüfen sind, kann bereits auf dieser Stufe der Wert der vermarkteten Erzeugung, ohne nennenswerten Mehraufwand, festgestellt werden. Die Ausweisung des Wertes der vermarkteten Erzeugung im Jahresabschluss reduziert somit die Kontrolltätigkeit sowohl auf Seiten der Erzeugerorganisationen als auch auf Seiten der Behörde und bringt zum frühestmöglichen Zeitpunkt Rechtssicherheit über den maximal möglichen Förderbetrag.

Zu Art. I Z 21 (§ 19 Abs. 3a und 3b):

Die Bestimmung dient zur Umsetzung der Leitlinie der Europäischen Kommission zu Art. 25 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2017/892 (Ref. Ares (2017) 1452910). Diese Bestimmungen bringen neben der Rechtssicherheit für die Antragsteller auch in der praktischen Arbeit erhebliche Vereinfachungen bei der Beantragung von Förderungen. Insbesondere wird die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote drastisch reduziert. In diesem Sinne wurde auch die Mindestbetragssumme einer Rechnung angehoben,

da die Überprüfung der Förderfähigkeit von Kleinstbeträgen sehr zeitaufwändig und im Verhältnis zur Fördersumme unverhältnismäßig ist. Die vorgeschlagenen Begrenzungen und Wertgrenzen bedeuten somit eine Verwaltungsvereinfachung der Förderbeantragung, bei denen es in der Hand der Förderwerber liegt, mittels Sammelrechnungen auch Kleinstbeträge zur Förderbarkeit zu bringen.

Zu Art. I Z 22 (§ 20):

Im Sinne der Deregulierung wurden die fixen Zeitpunkte für die Einreichung von unterjährigen Änderungsanträgen aufgegeben und der mögliche Antragszeitraum verlängert. Es können nunmehr zwei unterjährige Änderungsanträge bis spätestens 15. Oktober gestellt werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 21 Abs. 2):

Die bisherige Regelung des Abs. 2 kann entfallen, da dies bereits im EU-Recht (Art. 19 der Verordnung (EU) 2017/891) klar gestellt ist.

Das EU-Recht sieht nunmehr in Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/891 vor, dass Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gestattet wird, nicht nur gesamte Erzeugerorganisationen sondern auch nur einzelne Erzeuger aufzunehmen. Sollte eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen allerdings ein Operationelles Programm durchführen, von dem auch diese einzelnen Erzeuger profitieren, so haben sich diese Erzeuger auch an der Finanzierung dieses operationellen Programms anteilmäßig zu beteiligen. Somit wird – wenn auch indirekt – national klargestellt, dass Vereinigungen von Erzeugerorganisationen einzelne Erzeuger aufnehmen dürfen.

Zu Art. I Z 24 (§ 23a):

Gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2017/892 haben Mitgliedstaaten Vorschriften über die Bedingungen, die bei Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen zu erfüllen sind, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen die Krisenprävention oder das Krisenmanagement betreffen, zu erlassen.

Zu Art. I Z 25 (§ 24a):

Durch die sogenannte Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2393) ist – sofern der Mitgliedstaat keine schriftlichen Verträge vorschreibt – die Möglichkeit für den einzelnen Erzeuger, einen schriftlichen Vertrag mit seinem Abnehmer einzufordern, vorgesehen worden. Diese Möglichkeit wird durch § 24a präzisiert. Die Option, generell schriftliche Verträge zu verlangen, wird nicht umgesetzt, da dies zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands – gerade auch bei funktionierenden Vertragsbeziehungen – führen würde, ohne dass ein Mehrwert erkennbar wäre.

Abs. 2 sieht für Genossenschaftsmitglieder unter den dort genannten Voraussetzungen abweichende Regeln vor. Vertragsähnliche Bestimmungen in den Satzungen und Beschlüssen müssen sich jedenfalls auf den Preis, Menge und Zeitraum beziehen.

Zu Art. I Z 26 (§ 27):

Die Umstellung vom arithmetischen auf das geometrische Mittel zur Bewertung der Keimzahl und der Somatischen Zellen sowie das nunmehr ausschließliche Heranziehen von zwei (bei der Keimzahl) bzw. drei (bei den Somatische Zellen) Monaten für die Berechnung (und nicht erst – wie bisher – in jenen Fällen, in denen die Grenze für die Bewertungsstufe 1 überschritten wird) dient der Harmonisierung mit dem EU-Recht, insbesondere den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die AMA wird gleichzeitig mit Wirksamwerden dieser Änderung im Rahmen ihrer Möglichkeit technische Detailvorgaben (§ 29) festsetzen, die Umrechnungsgleichung Impulse/Keimzahl an die deutsche Methode anpassen und diese entsprechend verlaublichen. Dadurch soll die Gleichbehandlung von allen österreichischen Lieferanten im Hinblick auf grenzüberschreitende Lieferungen erreicht werden.

Zu Art. I Z 27 (§ 31):

Abs. 1b sieht eine Frist bis 1. Jänner 2019 zur Umstellung auf das geometrische Mittel vor.

Zu Art. II (Änderung der Milchmeldeverordnung 2010)

Zu Art. II Z 1 (§ 1):

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die nun maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften.

Zu Art. II Z 2 und Z 3 (§ 6):

Die Meldung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten der Unternehmen wird gestrichen, da diese Meldung sich nicht aus den Vorgaben der Europäischen Union ergibt beziehungsweise diese ohne hinreichende Gründe übererfüllt.

Die Ausweitung der jährlichen Meldepflicht (zusätzliche Untergliederung in die angeführten Produkte) ist notwendig zur Erstellung der Tabellen entsprechend dem Anhang II der Entscheidung Nr. 97/80/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse, ABl. Nr. L 24 vom 25.01.1997 S. 26.

Zu Art. II Z 4 (§ 7):

In den einzelnen Absätzen werden die Verweise auf die nun maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1185 geändert.

Bei den wöchentlichen und monatlichen Meldungen wird nicht mehr auf ein Leitprodukt abgestellt.

Zu Art. II Z 5 (§ 14):

Mit der Anpassung an die neue Ressortbezeichnung werden die durch das Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2017, erfolgten Änderungen nachvollzogen.

Zu Art. II Z 6 (Anlage 1):

Die Übermittlung von Informationen über die Preise erfolgt gemäß Art. 6 und den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2017/1185. Die Mitteilungspflicht betreffend Preise für Molkenpulver, Magermilchpulver, Vollmilchpulver, Butter und Industriekäse gilt nur für jene Mitgliedstaaten, deren nationale Erzeugung 2% oder mehr der EU-Erzeugung entspricht, oder im Fall von Industriekäse, wenn diese Käsesorten 4% oder mehr der gesamten nationalen Käseerzeugung entsprechen.

Für Österreich entfallen die Meldepflichten für Molkenpulver, Butter und Milchpulver, da hier die nationale Erzeugung unter den maßgeblichen Grenzen der Verordnung (EU) 2017/1185 liegt.

Bei den wöchentlichen Meldungen wird nicht mehr auf ein Leitprodukt sondern auf die Industrieware abgestellt.

Zu Art. II Z 7 (Anlage 2):

Bei den monatlichen Meldungen wird nicht mehr auf ein Leitprodukt sondern auf den gesamten Absatz aller Fettstufen und Abpackungsgrößen abgestellt.